



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

52. Jahrgang

Ansbach, 9. Februar 2007

Nr. 3

Dieser Ausgabe liegt das alphabetische SACHVERZEICHNIS zum Jahrgang 2006 bei.
EINBANDDECKEN können ggf. bei der Buchbinderei Dagmar Hochreuther, Schenkensteinstr. 19,
91622 Rügland-Unternbibert, bezogen werden.

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Öffentliches Auftragswesen; VOB-gerechte Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, VOB-Verstöße im Regierungsbezirk Mittelfranken.....	28
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umwandlung der Volksschule Schnelldorf (Grund- und Teilhauptschule I) und zur Änderung der Rechtsverordnung vom 16. Juni 2003 über die Erweiterung der Volksschule Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Feuchtwangen-Stadt (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach vom 22. Januar 2007	29
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Roth, Landkreis Roth vom 15. Januar 2007	30
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umwandlung der Volksschule Schwanstetten (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule Rednitzhembach (Grund- und Hauptschule), Landkreis Roth vom 15. Januar 2007	31
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umwandlung der Volksschule Schwaig b. Nürnberg (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule Rückersdorf (Grundschule), Landkreis Nürn- berger Land vom 15. Januar 2007	32
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 19. Mai 2006 über die Umwandlung der Volksschule Diepersdorf-Leinburg (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volks- schulen in der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land vom 15. Januar 2007	32
Bek der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Gas - gemäß § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG	33

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halb-
jährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 €
(einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen
sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06,
91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung
von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich Sonderbaufläche „Campingplatz Stockheim“ - Genehmigung	34
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „Alter Bauhof“	34
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	35

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	36
-------------------------	----

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken**Öffentliches Auftragswesen;
VOB-gerechte Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, VOB-Verstöße im Regierungsbezirk Mittelfranken****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Februar 2007, Gz. 3.VOB - 4001**

An die
Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden

nachrichtlich an
die Staatlichen Bauämter,
an das Staatliche Hochbauamt Ansbach
an das Straßenbauamt Ansbach
und die Wasserwirtschaftsämter

Auf Veranlassung des Bayerischen Landtags wurden die im Jahre 2006 in Mittelfranken festgestellten VOB-Verstöße nach Auftraggebern (staatliche, kommunale und sonstige Vergabestellen) und Ursachen zahlenmäßig aufgelistet.

Zur Vermeidung von VOB-Verstößen sollte bei Unklarheiten die VOB-Stelle rechtzeitig eingeschaltet werden.

Art des VOB-Verstoßes	Staatliche Vergabestellen	Kommunale Vergabestellen	Sonstige Auftraggeber
Verstöße gegen EU-Recht	-	-	
Falsche Vergabeart	-	5	1
Regionale Wettbewerbsbeschränkung	-		
Fehlerhafte Leistungsbeschreibung	1	24	4
VOB-widrige Fristen		3	2
Fehler beim Eröffnungstermin		3	1
Unzulässige Verhandlung	-	3	1
VOB-widrige Wertung	1	9	2
Aufhebung ohne schwerwiegenden Grund	-		
Verstoß gegen Handwerksrecht	-	1	
Fehlende Eignung			
Sonstige Verstöße gegen VOB/A	1	6	1
Verstöße gegen VOB/B	-		
Summe	3	54	12

Inhofer
Regierungspräsident

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der Volksschule
Schnelldorf (Grund- und Hauptschule I)
und zur Änderung der Rechtsverordnung vom
16. Juni 2003 über die Erweiterung der
Volksschule Feuchtwangen-Land
(Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung
der Volksschule Feuchtwangen-Stadt
(Grund- und Hauptschule),
Landkreis Ansbach**

Vom 22. Januar 2007

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Schnelldorf (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeinde Schnelldorf werden dem Sprengel der Volksschule Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Schnelldorf wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Schnelldorf.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Schnelldorf (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Schnelldorf.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

§ 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juni 2003 über die Erweiterung der Volksschule Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Feuchtwangen-Stadt (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach (MFrABI Nr. 11/2003, S. 110) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 8. Juni 2006 (MFrABI Nr. 12/2006, S. 101) erhält folgende Fassung:

„§ 3

- (1) Die Volksschule Feuchtwangen-Land wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
 - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 9 auf das Gebiet der Stadt Feuchtwangen ohne die Gemeindeteile Feuchtwangen und Ameisenbrücke sowie auf den Gemeindeteil Böckkau der Stadt Herrieden;
 - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 außerdem auf die Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen der Gemeinde Aurach, den Gemeindeteil Oberschönbronn der Stadt Herrieden und die Gemeinde Schnelldorf.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Volksschule Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule)‘ und hat ihren Sitz in der Stadt Feuchtwangen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.“

§ 4

Die Volksschule Schnelldorf wird im Schuljahr 2007/2008 übergangsweise für die Schülerinnen/Schüler der Jahrgangsstufe 6 als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 5

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 6. September 1972 über die Erweiterung der Volksschulen Schnelldorf und Feuchtwangen-Land (RABI Nr. 32/1972, S. 173) außer Kraft.

Ansbach, 22. Januar 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 29

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Neuorganisation
der Volksschulen in der Stadt Roth,
Landkreis Roth**

Vom 15. Januar 2007

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Anton-Seitz-Volksschule Roth (Teilhauptschule II) wird in eine Hauptschule umgewandelt.

§ 2

- (1) Die Volksschule Roth, Gartenstraße (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Anton-Seitz-Volksschule Roth (Hauptschule) zugewiesen.
- (2) Die Volksschule Roth, Kupferplatte (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Anton-Seitz-Volksschule Roth (Hauptschule) zugewiesen.
- (3) Die Volksschule Roth-Eckersmühlen (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Anton-Seitz-Volksschule Roth (Hauptschule) zugewiesen.

§ 3

In der Stadt Roth bestehen folgende Volksschulen:

1. Volksschule Roth, Nordring (Grundschule)
 - 1.1 Der Sprengel erstreckt sich auf das westliche Eigenheim (begrenzt durch den Schleifweg im Osten, der Roth im Süden und der Rednitz im Westen) sowie auf die Gemeindeteile Pfaffenhofen, Pruppach, Meckenlohe, Obere Glasschleife und Untere Glasschleife der Stadt Roth.
 - 1.2 Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Roth, Nordring (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Roth; weiterer Schulort ist der Gemeindeteil Pfaffenhofen der Stadt Roth.
 - 1.3 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
2. Volksschule Roth, Gartenstraße (Grundschule)

- 2.1 Der Sprengel erstreckt sich auf das östliche Stadtgebiet (begrenzt im Westen durch den Schleifweg, Mitte der Nürnberger Straße, des Willy-Supf-Platzes, der Bahnhofstraße bis zur Rednitz, die Rednitz flussaufwärts) sowie auf die Gemeindeteile Belmbrach, Kiliansdorf, Untersteinbach a. d. Haide und Obersteinbach a. d. Haide der Stadt Roth und die Siedlung Roth-Fliegerhorst (am Westtor).

- 2.2 Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Roth, Gartenstraße (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Roth.

- 2.3 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

3. Volksschule Roth, Kupferplatte (Grundschule)

- 3.1 Der Sprengel erstreckt sich auf das westliche Stadtgebiet (begrenzt im Osten durch die Rothbrücke, Mitte der Bahnhofstraße bis zur Rednitz) sowie auf die Gemeindeteile Rothaurach, Barnsdorf, Bernlohe und Unterheckenhofen der Stadt Roth.

- 3.2 Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Roth, Kupferplatte (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Roth.

- 3.3 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

4. Volksschule Roth-Eckersmühlen (Grundschule)

- 4.1 Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeindeteile Eckersmühlen, Haimpfarrich, Eichelburg, Heubühl, Birkach, Zwiefelhof, Hofstetten, Wallersau, Brückleinsmühle, Eisenhammer a. d. Roth, Kupferhammer a. d. Roth, Leonhardsmühle und Wallersbach der Stadt Roth und auf das Osttor der Siedlung Roth-Fliegerhorst.

- 4.2 Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Roth-Eckersmühlen (Grundschule)“ und hat ihren Sitz im Gemeindeteil Eckersmühlen der Stadt Roth.

- 4.3 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

5. Anton-Seitz-Volksschule Roth (Hauptschule)

- 5.1 Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Roth ohne die Gemeindeteile Finstermühle und Harrlach.

- 5.2 Die Schule führt die Bezeichnung „Anton-Seitz-Volksschule Roth (Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Roth.

- 5.3 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Juni 1994 über die Errichtung der Volksschule Roth, Nordring (Grundschule) und die Weiterführung der Volksschulen Roth, Gartenstraße (Grund- und Teilhauptschule I), Roth, Kupferplatte (Grund- und Teilhauptschule I), Roth-Eckersmühlen (Grund- und Teilhauptschule I) und Roth, Nürnberger Straße (Teilhauptschule II), Landkreis Roth (RABI Nr. 13/1994, S. 136) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 21. März 2001 (MFrABI Nr. 7/2001, S. 48) außer Kraft.

Ansbach, 15. Januar 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 30

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der Volksschule
Schwanstetten (Grund- und Teilhauptschule I)
und die Weiterführung der Volksschule
Rednitzhembach (Grund- und Hauptschule)
Landkreis Roth**

Vom 15. Januar 2007

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Schwanstetten (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 des Marktes Schwanstetten und der Gemeindeteile Finstermühle und Harrlach der Stadt Roth werden dem Sprengel der Volksschule Rednitzhembach (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Schwanstetten wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Schwanstetten und der Gemeindeteile Finstermühle und Harrlach der Stadt Roth.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Schwanstetten (Grundschule)“ und hat ihren Sitz im Markt Schwanstetten.

- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Die Volksschule Rednitzhembach wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
- a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf das Gebiet der Gemeinde Rednitzhembach;
 - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf das Gebiet der Gemeinde Rednitzhembach, des Marktes Schwanstetten und der Gemeindeteile Finstermühle und Harrlach der Stadt Roth.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Rednitzhembach (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Rednitzhembach.

- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Juli 1985 über die Umwandlung der Volksschule Rednitzhembach (Grundschule und Teilhauptschule II) und die Weiterführung der Volksschule Schwanstetten (Grundschule und Teilhauptschule I) - RABI Nr. 12/1985, S. 96 - außer Kraft.

Ansbach, 15. Januar 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 31

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der
Volksschule Schwaig b. Nürnberg
(Grund- und Teilhauptschule I)
und die Weiterführung der
Volksschule Rückersdorf (Grundschule),
Landkreis Nürnberger Land**

Vom 15. Januar 2007

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Schwaig b. Nürnberg (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeinden Schwaig b. Nürnberg und Rückersdorf werden dem Sprengel der Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz, Geschwister-Scholl-Hauptschule zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Schwaig b. Nürnberg wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg ohne den Gemeindeteil Behringersdorf.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Schwaig b. Nürnberg (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Die Volksschule Rückersdorf wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Rückersdorf.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Rückersdorf (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Rückersdorf.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 4

Die Volksschule Schwaig b. Nürnberg wird im Schuljahr 2007/2008 übergangsweise für die Schülerinnen/Schüler der Jahrgangsstufe 6 als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 5

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 13. April 2004 über die Umwandlung der Volksschule Rückersdorf (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule Schwaig b. Nürnberg (Grund- und Teilhauptschule I), Landkreis Nürnberger Land (MFrABI Nr. 8/2004, S. 57) außer Kraft.

Ansbach, 15. Januar 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 32

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 19. Mai 2006
über die Umwandlung der
Volksschule Diepersdorf-Leinburg
(Grund- und Teilhauptschule I)
und die Weiterführung der Volksschulen
in der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz,
Landkreis Nürnberger Land**

Vom 15. Januar 2007

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeinden Schwaig b. Nürnberg und Rückersdorf werden in den Sprengel der Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz, Geschwister-Scholl-Hauptschule eingegliedert.

§ 2

§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19. Mai 2006 über die Umwandlung der Volksschule Diepersdorf-Leinburg (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen in der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land (MFrABI Nr. 11/2006, S. 88) erhält folgende Fassung:

- "3. a) Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz, Gschwister-Scholl-Hauptschule.
- b) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz und der Gemeinden Leinburg, Rückersdorf und Schwaig b. Nürnberg.
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9."

§ 3

Für die Schüler/Schülerinnen der Gemeinden Rückersdorf und Schwaig b. Nürnberg, die im Schuljahr 2006/2007 die 5. Jahrgangsstufe der Volksschule Schwaig b. Nürnberg besucht haben, wird die Volksschule Schwaig b. Nürnberg im Schuljahr 2007/2008 übergangsweise als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Ansbach, 15. Januar 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 32

Bekanntmachung der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Gas - gem. § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Februar 2007 Gz. 22-3163.3

Die Regierung von Mittelfranken als Regulierungsbehörde für Strom- und Gasnetzentgelte hat folgenden Gasnetzbetreibern die Anwendung der Entgelte für den Netzzugang Gas nach § 21 EnWG genehmigt:

Mit Wirkung zum 01.01.2007:
Stadtwerke Bad Windsheim
Stadtwerke Treuchtlingen

Die genehmigten Preisblätter sind auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de veröffentlicht.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 33

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Spalt - Bereich Sonderbauflä-
che „Campingplatz Stockheim“
- Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 28.11.2006 die Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Spalt Sonderbaufläche „Campingplatz“ beschlossen. Der Änderungsbereich befindet sich östlich der Ortschaft Stockheim und besteht aus den Grundstücken Fl.Nrn. 514, 515, 517 (Teilfl.), 520, 521, 523 (Teilfl.), 524 und 525 der Gemarkung Enderndorf.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 10.01.2007 die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und der Erläuterungsbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 30. Januar 2007

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 34

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „Alter Bau-
hof“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 28.11.2006 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, zu ändern. In Pleinfeld sollen die Grundstücke Fl.-Nrn. 411/273 und 411/302 der Gemarkung Pleinfeld wegen der Verlagerung des gemeindlichen Bauhofes als allgemeines Wohngebiet dargestellt werden. Bisher war hier im Flächennutzungsplan ein „Sondergebiet“ ausgewiesen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit bekannt gegeben.

Zu dieser Änderung wurde am 30.01.2007 die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 19.02. bis einschließlich 20.03.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, sich über Ziel und Zweck der Planung unterrichten zu lassen und die Gelegenheit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Ramsberg, 30. Januar 2007

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 34

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. m. Art. 95 Abs. 4 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABl Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.705.500 €
in den Aufwendungen mit	2.689.500 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	3.320.000 €
in den Ausgaben mit	3.320.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 2.350.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Erlangen, 29. Dezember 2006

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Rolf Wurzschnitt
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.350.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 19.12.2006 Gz. 12-1512 b - 6/06 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 12.02.2007 bis einschließlich 19.02.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 12. Januar 2007

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
gez.
Rolf Wurzschnitt
Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 35

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

115. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerd Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, und Heinrich Frey, Landrat des Landkreises Starnberg

115. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2006. 40,50 €. Grundwerk in zwei Bänden mit 2574 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 125 €. Verlags-Nr. 9001.00 (ISBN 3-556-90010-6)

Beihilfen

für den öffentlichen Dienst in Bayern

Ergänzbare Sammlung mit Kommentar

98. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Wilhelm Vocke und Gerhard Schalk, fortgeführt von Reiner Jakubith, Oberamtsrat beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach

98. Lieferung. 172 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2006, 68,80 €. Grundwerk 2640 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 115 €.

Verlags-Nr. 353.00 (ISBN 978-3-556-35300-4)

Dienstrecht in Bayern I

Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen

137. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hege-mer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

137. Lieferung. 92 Seiten. Rechtsstand 17. September 2006, 34,96 €, Grundwerk 1632 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 125 €.

Verlags-Nr. 301.00 (ISBN 978-3-556-30100-5)

Dienstrecht in Bayern II

Neues Tarifrecht

Arbeitsrecht/Tarifrecht

der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

104. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Manfred Rothbrust, fortgeführt von Manfred Rothbrust, ehemals beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern in München

104. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. September 2006, 36,90 €. Grundwerk ca. 1700 Seiten, mit 2 Spezialordner, Trennblattsatz. 169 €.

Verlags-Nr. 3002.00 (ISBN 3-556-03020-9)

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar

67. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Bearbeitet von Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis:

Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

67. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 1. September 2006. 42,50 €. Grundwerk 1789 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 99,00 €.

Verlags-Nr. 406.00 (ISBN 3-556-04060-3)

MFrABI S. 36